

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-263/2020 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 16.12.2020/13.01.2021
<b>Beschlussfassung Vertrag Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung OT Wickerode</b>	
<b>Bürgermeister</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister

**Gesetzliche Grundlagen:** Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt  
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

## **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abschluss des Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs.5 StrG LSA mit dem Wasserverband Südharz für den OT Wickerode „Am Armsberg“.

Für die errichteten und anschließend genutzten 304 m NW-Kanal beträgt der Anteil somit 76.000,00 €.

Die Zahlung des 75%igen Investitionsanteils soll nach § 6 des Vertrages nach VOB-Abnahme erfolgen. Der Restanteil von 25 % für die anfallenden Betriebskosten soll ebenfalls in einer Summe gezahlt werden.

Für die hergestellten Anlagen sind der Gemeinde die Rechnungen und die Abschreibungssätze zu übergeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

## **Begründung:**

Der Wasserverband Südharz errichtet mit der Baumaßnahme „OT Wickerode, Regenwasserkanal, Straße Am Armsberg neue Regenwasserkanäle.

Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage für die Oberflächenentwässerung hat sich der Baulastträger nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang der Kosten zu beteiligen, wie es dem Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern wird nach § 1 des Vertrages eine Pauschale von 250 € je vollendeten Meter errichteten Kanals für Investition sowie Unterhaltung und Betrieb gezahlt.

Durch die derzeitige Zinslage ist es wirtschaftlicher, den 25 % Betriebskostenanteil in einer Summe zu zahlen.

Die gleichen Verträge wurden mit dieser Vorgehensweise bereits bei den vorhergehenden Bauabschnitten der Ortskanalisation Ufrungen mit dem Wasserverband abgeschlossen.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto	541000.5221	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
		167.200	167.200

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....  
 .....  
 .....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.K.  18.12.20
----------------------------------	---

Mittel müsse aus 2020 übertrag werden.

.....  
 .....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Wasserverband „Südharz“

**Vertrag**  
**über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der**  
**Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA**

zwischen

*der Gemeinde Südharz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rettig,  
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz – nachfolgend **Gemeinde** genannt -*

und

*dem Wasserverband „Südharz“, vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin  
Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen  
- nachfolgend **WVB** genannt –*

**Präambel**

Gemäß § 79 b Abs. 2 WG LSA obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen. In § 23 Abs. 5 StrG LSA wird geregelt: „Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Der Gemeinde obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.“

Gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA beteiligt sich daher der Straßenbaulastträger im Falle einer Mitbenutzung der vom Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, dem Wasserverband „Südharz“, betriebenen Entwässerungsanlage an den Kosten der Planung, Herstellung bzw. Erneuerung.

Die Kostenbeteiligung für die Baumaßnahme in der Gemeinde Südharz, ON Wickerode, Regenwasserkanal, Straße „Am Armsberg“, wird im nachfolgenden Vertrag geregelt.

**§ 1**  
**Grundlagen**

Die Gemeinde als zuständiger Straßenbaulastträger erklärt, dass in der Straße „Am Armsberg“ die Straßenentwässerung über die nicht straßeneigene, durch den WVB zu errichtende bzw. zu erneuernde Abwasseranlage erfolgen wird. Die Gemeinde hat sich daher gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang an den Kosten zu beteiligen, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Um unnötige Planungskosten zu vermeiden, vereinbaren die Parteien, dass die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers dergestalt pauschaliert wird, dass 250 € je vollendeten Meter tatsächlich errichtete Abwasseranlage gezahlt werden.

Die Pauschalierung umfasst nicht die Mehrdimensionierung der gemeinsam genutzten Entwässerungsanlage, sondern spiegelt die Höhe der Kosten des Baus einer eigenen fiktiven Entwässerungsanlage bis zu der Vorflut (natürlich bzw. künstlich) wider. Der Kostenaufwand umfasst sämtliche Leistungen des Kanal- und Straßenbaus sowie die Baunebenleistungen.

Damit wird sichergestellt, dass der WVB dauerhaft die Betriebskosten der Entwässerungsanlage decken kann, da der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den fiktiven Kosten für eine eigene Straßenentwässerungsanlage der Abgeltung des Anteils des Straßenbaulastträgers an den laufenden Kosten für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Entwässerungsanlage über die gesamte Nutzungsdauer dient. Ein weiteres Entgelt wird durch den WVB nicht erhoben.

## **§ 2 Umfang der Beteiligung**

Straßenabläufe sowie die notwendigen Anschlussleitungen an die Kanalisation werden im Zuge der Baumaßnahme durch den WVB mit geplant, vergeben und gebaut. Die Weiterberechnung der Straßenabläufe und Anschlussleitungen an den Straßenbaulastträger gemäß § 4 erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Kosten für den eventuellen Rückbau vorhandener Straßenabläufe trägt der Straßenbaulastträger.

Die gegenständliche Baumaßnahme umfasst den folgenden Leistungsumfang:

Ausführungszeitraum 2018, ca. 304 m Kanallänge.

Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll- und Einlaufschächte sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil der Vereinbarung ist.

## **§ 3 Durchführung der Baumaßnahme**

Der WVB führt die Kanalbaumaßnahme in Abstimmung mit der Gemeinde durch. Die Vorbereitung der Maßnahme (Planung etc.) ist für das Jahr 2017 und die Bauausführung für das Jahr 2019 vorgesehen. Der WVB koordiniert die erforderlichen Nebenleistungen wie Planung, Veröffentlichung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung. Die Beauftragung und fachliche Betreuung der Bau- und Nebenleistungen erfolgt durch den WVB.

Die entsprechende Vertragserfüllungs- und Mängelbeseitigungsbürgschaft verwaltet der WVB. Mängelbeseitigungsansprüche gegen den Auftragnehmer werden durch den WVB geltend gemacht. Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

**§ 4**  
**Finanzierung der Baumaßnahme**

Der WVB finanziert die gesamten für die Kanalbaumaßnahme anfallenden Kosten (Bauleistungen und Baunebenleistungen) vor.  
Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden durch den neu zu errichtenden Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal des WVB bis zur Vorflut „Nasse“ entwässert. Die Gemeinde leistet hierfür an den WVB einen Kostenbeitrag, der nach den oben aufgestellten Berechnungsgrundsätzen bei ca. 304 m Abwasseranlage 76.000 € beträgt.

**§ 5**  
**Laufende Kosten und Unterhaltung**

Straßenabläufe sowie die notwendigen Anschlussleitungen an die Kanalisation werden durch den Träger der Straßenbaulast betrieben, alle Unterhaltskosten hierfür sind durch den Träger der Straßenbaulast zu tragen.

Die Unterhaltungskosten für den Kanal und die Grundstücksanschlüsse werden durch den WVB getragen.

Die Erhebung eines (zusätzlichen) Entgeltes durch den WVB gegenüber dem Träger der Straßenbaulast zur Deckung der Betriebskosten der Entwässerungsanlage ist ausgeschlossen.

**§ 6**  
**Zahlung**

Die Kosten der Gemeinde gemäß § 4 dieses Vertrages werden durch den WVB zu 75 % bei

- Beauftragung des Bauunternehmers
- nach Rechnungslegung durch die Baufirma
- analog der Teilrechnungslegung des Planungsbüros und der Baufirma an den Verband
- nach VOB-Abnahme des Abwasserkanals

in Rechnung gestellt und entsprechen dem Investitionskostenanteil.

Der dann noch ausstehende Betrag wird in ..... gleichen Jahresraten von jeweils ..... € jeweils zum 30.6. des Kalenderjahres fällig, wobei die erste Ratenzahlung auf den o. g. Zahlungszeitpunkt folgenden Kalenderjahr erfolgt. Die erste Zahlung ist vier Wochen nach Aufforderung fällig, die Restzahlungen zum 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Säumnis und für den Fall, dass eine Ratenzahlung in Anspruch genommen wird, ist der ausstehende Betrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Sollte der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter 0% liegen, wird er so behandelt, als ob er 0 % beträgt.

**§ 7**  
**Übernahme von Anlagen**

Alle Kanalbauwerke (Schmutz-/ Niederschlags- und Mischwasser) sowie die zugehörigen Grundstücksanschlüsse verbleiben in Trägerschaft des WVB.  
Die Gemeinde übernimmt die Straßenentwässerung (Straßenabläufe und Zuführung zum Kanal) am Tag der Bauabnahme in seine Trägerschaft.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bestehen. In diesem Fall soll diejenige Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Sangerhausen, 6.2.2020

Südharz, \_\_\_\_\_

  
Dr. Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin  
Wasserverband „Südharz“

Rettig  
Bürgermeister  
Gemeinde Südharz

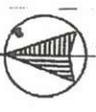
**Baumaßnahme Ortsnetz Wickerode, letzter Bauabschnitt, Schmutz- und Regenwasserkanalisation**

<b>Anlass</b>	Im Rahmen der Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation in Wickerode werden neue Regenwasserkanäle hergestellt. Über diese Kanäle sowie die bestehenden Altkanäle sollen künftig u. a. das Straßenoberflächenwasser des Armsberges zum lokalen Vorfluter „die Nasse“ geleitet werden. Straßenbaulast (Gemeinde Südharz). Durch die Einleitung des Oberflächenwassers östlich des Armsberges 16 erhöht sich die Kanallänge (siehe Anlage Lageplan und Berechnung der RW-Kanallängen).
<b>Dimension</b>	DN 300
<b>Material</b>	PVC-U (Form: Jumbo KG Rohr)
<b>Länge</b>	ca. 304,- m DN 300, (Straßenbaulast Gemeinde Südharz)
<b>Durchschnittliche Verlegetiefe</b>	1,00 bis 2,20 Meter
<b>Anzuschließende Grundstückanschlüsse</b>	15
<b>Straßenabläufe</b>	Gemeinde Südharz (voraussichtlich wird kein neuer Straßenablauf im Zuge der Bauleistungen durch den WVB neu gesetzt)
<b>Bauherrengemeinschaft</b>	keine
<b>Aufgabe nach § 79b WG LSA</b>	Wasserverband „Südharz“
<b>Geplante Nutzungsdauer</b>	50 Jahre
<b>Planauszug (s. nächste Seite):</b>	

## Berechnung Kanallänge ON Wickerode letzter BA

westl. Armsberg	östlicher Armsberg
51,70	30,20
37,00	44,20
7,00	22,90
23,66	97,30 Schacht RW-3001- RW-6005
9,15	20,40
128,51	18,60
	39,00 Schacht RW-6001- RW-6005
	5,30
	34,90
128,51	40,20 Schacht RW-6005 - Bestandsschacht 3750020010
	176,50
128,00	176,00
Summe	304,00





Projekt:  
 ON Wasserrohr  
 Kanalbau  
 Kanalbau  
 Kanalbau

Wessnerband Südholz  
 Am Brühl 7  
 08528 Sangerhausen

Entwurf:  
 02.08.2017

Maßstab:  
 1:750

LS 489  
 PS 150